

Quittungsbuch

des

Invaliden

vom

| | |
|--------------|----------------------------------|
| (Geldbetrag) | Invalidenpension, |
| " | Dienstzulage, |
| " | Kriegs- resp. Verwundungszulage, |
| " | Verstümmelungszulage, |
| " | zulage. |

Summe

Laut Anweisung vom ten

vom ten ab.

Zahlung

aus der Kasse zu

Rat. Lit. Fol. Nr.

Verpflichtungs-Bestimmungen für die Invaliden.

1. Der Invalide ist verpflichtet, Ende Juni und Ende November jeden Jahres von der Ortsobrigkeit, in größeren Orten von den Polizeibeamten, in deren Bezirk er wohnt, die neben den Empfangsmonaten befindliche Verhandlung ausfüllen zu lassen. Ohne dies erfolgt keine weitere Zahlung.
2. Das Quittungsbuch ist sorgfältig aufzubewahren. Verliert der Invalide dasselbe dennoch, so trifft ihn der etwaige Schaden. In einem solchen Falle hat er übrigens der Ortsbehörde und der zahlenden Kasse sofort Anzeige zu machen.
3. Jeder Invalide, der im Zivildienst (§. 106 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) angestellt oder beschäftigt wird, hat das Quittungsbuch der Behörde, von welcher er berufen worden, sofort abzuliefern. Pensionsüberhebungen werden durch Einhalten der fälligen Pension oder durch Abzüge von dem Dienst Einkommen gedeckt.
4. Bei der Aufnahme in ein Invalideninstitut, in eine militärische Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt (§. 102 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) ist das Quittungsbuch der aufnehmenden Behörde zu übergeben.
5. Wenn der Invalide seinen Aufenthalt an einen anderen Ort verlegt, und seine Pension aus einer näher gelegenen Kasse zu empfangen wünscht, so muß er sein Quittungsbuch rechtzeitig an die bisherige Zahlstelle abgeben, und um Uebertragung der Zahlung auf die näher gelegene Kasse nachsuchen.